



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 12.07.2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Kietz Verfahrens - Nr. 4002Q

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Prignitz
Gemeinde Lenzerwische

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Baarz-Gaarz	2	49
	4	49
Besandten	1	101
Kietz	2	130, 131, 132, 133/2, 134 - 138
	3	127, 129 - 133
	5	203 - 223
Unbesandten	1	72
Wootz	3	163 – 176, 178, 283
	4	108
	5	46, 71, 73, 75, 78, 82, 83, 85, 87, 89
	7	2, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt **237,3095 ha**.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Prignitz
Gemeinde Lenzerwische

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kietz	5	53/3, 56/6, 61/3, 65/4, 67/1, 71 – 73, 74/2, 75/2, 76, 96/1, 96/2, 97 – 101, 102/2, 103 - 118
Wootz	1	34, 35, 46, 47, 50 – 53, 56 – 68
	3	11 - 14, 22, 24/1, 25 – 28, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 32, 33/1, 33/2, 34 – 37, 38/1, 38/2, 40, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49/1, 49/2, 50 – 55, 60 – 65, 66/1, 66/2, 67 – 70, 71/1, 71/2, 72 – 76, 89, 91 – 102, 105, 106, 232/1, 232/4, 235/1, 236/1, 279 - 281
	4	34 – 39, 66 – 70, 72/1, 73 – 76, 78 – 83, 84/2, 84/3, 85 – 88, 89/1, 89/3, 89/4, 90, 91

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **39,7060 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2865 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im Amt Lenzen-Elbtalaue
Kellerstraße 4
19309 Lenzen (Elbe)

im Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz (Elbe)

in der **Samtgemeinde Gartow**
Springstraße 14
29471 Gartow

in der **Samtgemeinde Elbtalaue**
Am Markt 7
29456 Hitzacker (Elbe)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kietz.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des

Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

8. Gründe

Die Flurstücke der Gemarkungen Baarz-Gaarz, Besandten, Kietz, Unbesandten und Wootz, Flur 3 (außer Flurstücke 283) wurden zum Zwecke einer bodenordnerisch und vermessungstechnisch sinnvollen Verfahrensabgrenzung zugezogen.

Die Flurstücke der Gemarkung Wootz, Flure 4, 5 und 7 sowie das Flurstück 283, Flur 3, Gemarkung Wootz befinden sich an der gemeinsamen Verfahrensgrenze zum BOV Mödlich. Nach erfolgten Sonderungen waren die betroffenen Flurstücke aus dem BOV Mödlich zu entlassen und zum BOV Kietz zuzuziehen.

Bei der Überprüfung der Ortslagen wurde festgestellt, dass die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke für das Erreichen der Verfahrensziele nicht erforderlich sind. Sie waren daher auszuschließen. Für diese Flurstücke wurden die mit dem Anordnungsbeschluss verfüigten Beschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

Der Änderungsbeschluss war somit gemäß §§ 7 und 8 des FlurbG zu fassen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

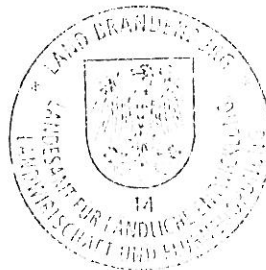
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 29.06.2012

Im Auftrag


Mawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage
Gebietskarte

